



Rundschreiben 11/2020

Themen:

| | |
|---|---|
| Verlustbeitrag für Restaurants, Mensen und Catering | 1 |
| Verlustbeitrag für Handels- Tourismusbetriebe in historischen Altstadtzentren | 2 |
| Verlängerung der Liquiditätsunterstützung für kleine und mittlere Unternehmen | 2 |
| Abhaltung von Versammlungen | 2 |
| Erhöhter Beitrag zum Ankauf von neuen, emissionsarmen PKW | 3 |
| Neuer Beitrag zur Installation von "Ladesäulen" für Elektrofahrzeuge..... | 3 |
| Verlängerung Steuerbonus für Mieten..... | 3 |
| Weitere Erleichterungen im Bereich Tourismus..... | 4 |
| Steuerzuschuss für Werbung im Sportsektor | 4 |
| Fristaufschub für Vorauszahlungen..... | 4 |
| Allgemeine Neubewertung von Geschäftsvermögen und Beteiligungen..... | 5 |
| Schwelle für Zuwendungen in Form von Sachwerten an Mitarbeiter | 5 |

Sehr geehrte Kunden,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass das Gesetzesdekret Nr. 104 vom 14. August 2020, besser bekannt als „Decreto Agosto“, im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wurde. Die wichtigsten Neuerungen sind nachstehend zusammengefasst.

Verlustbeitrag für Restaurants, Mensen und Catering

Zur Unterstützung von Restaurants, Mensen und Catering-Betrieben wurde ein Fonds eingerichtet, der einen Verlustbeitrag für den Kauf von Lebensmitteln vorsieht. Der Zuschuss bezieht sich auf jene Produkte, welche direkt von Agrar- und Nahrungsmittelketten hergestellt werden, sowie Wein und sämtliche mit dem Qualitätssiegel DOP und IGP versehene Güter, dessen vermehrter Konsum den italienischen Unternehmen zugutekommen sollte. Davon können all jene profitieren, welche **vor den 15.8.2020 folgende Haupttätigkeit aktiv** ausgeübt haben:

- **56.10.11** Zubereitung und Verabreichung von Speisen
- **56.29.10** Mensen
- **56.29.20** Dauer-Cateringservice auf vertraglicher Grundlage

Der Beitrag wird durch die Einreichung eines Antrags anhand der **nachfolgenden Kriterien** ersucht:

- Zuallererst muss der **durchschnittliche Umsatz** der Monate März bis Juni 2020 **um mindestens 25 %** gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres **abgenommen haben**.
- Im Falle der **Betriebsaufnahme am oder nach dem 01.01.2019** haben Antragsteller unabhängig vom Umsatzrückgang **Anspruch auf den Beitrag**.



- Um den Verlustbeitrag in Anspruch nehmen zu können, **muss sich der Antragsteller** auf der digitalen Plattform „piattaforma della ristorazione“ **registrieren**;

Nach Annahme des Antrags und Übermittlung der notwendigen Rechnungen, die sich auf **die Einkäufe** von Lebensmitteln beziehen, werden 90 % des zustehenden Verlustbeitrags vorgestreckt. Die genauen Verlustbeitragsmodalitäten werden durch eine spätere Begleitverordnung festgelegt.

Verlustbeitrag für Handels- Tourismusbetriebe in historischen Altstadtzentren

Ein weiterer Verlustbeitrag wird zugunsten von Steuersubjekten anerkannt, die **eine Handels- Tourismustätigkeit mit Sitz in Bozen oder Trient ausüben** und bei welcher es sich um den **Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen an die Öffentlichkeit handelt**. Innerhalb der Region sind jene beiden Städte die einzigen mit genügend ausländischen Touristen, um von dieser Bestimmung profitieren zu können. Der Verlustbeitrag kann auch von Taxi und Mietwagenunternehmen mit Fahrer (kein Liniendienst) in den genannten Städten beantragt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein **Umsatzrückgang im Monat Juni** im Vergleich zum Vorjahr **von mindestens 33%**.

Verlängerung der Liquiditätsunterstützung für kleine und mittlere Unternehmen

Um die von COVID-19 betroffenen Unternehmen zu unterstützen, wurde eine Reihe von finanziellen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von KMU erlassen. Insbesondere wird daran erinnert, dass der Termin innerhalb welchen eine vorzeitige Kündigung bestehender Finanzierungen und Bevorschussungen nicht erlaubt ist, vom 30.09.2020 auf den 31.01.2021 verlängert wurde.

Für Unternehmen, welche vor dem 15.08.2020:

- **bereits** diese Unterstützung in **Anspruch** genommen haben, erfolgt die **Verlängerung** des Aufschubs **automatisch** ohne jede Formalität, es sei denn, das begünstigte Unternehmen verzichtet ausdrücklich darauf und schickt eine diesbezügliche Erklärung bis spätestens zum 30.09.2020 an die Finanzierungsgesellschaft bzw. an die Bank;
- noch **keinen Anspruch** erhoben haben, **können noch bis zum 31.12.2020** unter den gleichen Voraussetzungen die Unterstützungsmaßnahme nutzen.

Abhaltung von Versammlungen

Um die Abhaltung von Versammlungen der Gesellschafter, des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates usw. zu erleichtern, können Kapitalgesellschaften die Versammlungen in Videokonferenz abhalten, auch wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Die Abstimmungen können elektronisch oder auf Korrespondenzwegen erfolgen.
- Die Aktionärsversammlung kann ausschließlich mithilfe von Telekommunikationsmitteln abgehalten, sofern die **Identifizierung der Teilnehmer möglich**, und die Teilnahme sowie **Ausübung der Stimmrechte** garantiert werden kann.

Die obigen Bestimmungen sind auf jene **Versammlungen** anwendbar, welche **bis spätestens 15.10.2020 einberufen werden**.

Bei **GmbHs** kann die **Stimmabgabe** der Gesellschafter **durch schriftliche Zustimmung** oder mittels **Umlaufbeschlusses** erfolgen.



Erhöhter Beitrag zum Ankauf von neuen, emissionsarmen PKW

Artikel 44, DL Nr. 34/2020 führte die Anerkennung eines Beitrags zugunsten von natürlichen und juristischen Personen ein, welche in Italien im Zeitraum 01.08 - 31.12.2020, auch im Rahmen eines Leasingvertrages, ein neues Fahrzeug der Kategorie M1 mit den folgenden Merkmalen kaufen:

- CO2-Emissionen zwischen 0 und 60 g/km bei einem Preis unter Euro 50.000 (ohne MwSt.);
- CO2-Emissionen zwischen 61 und 110 g/km, die Schadstoffklasse Euro 6 der neusten Generation und einen Listenpreis von unter Euro 40.000 (ohne MwSt.).

Nun erhöht Art. 74 diesen Beitrag und **revidiert einige Rahmenbedingungen**. Für den Kauf mit gleichzeitiger Verschrottung eines Fahrzeugs, das bis zum 31.12.2009 zugelassen wurde, oder ein solches, welches während der Gültigkeitsdauer der Vergünstigung ein Alter von mehr als 10 Jahren ab dem Datum der Zulassung aktiv überschritten hat, wird der Beitrag unter der Bedingung anerkannt, dass der Verkäufer einen Rabatt von mindestens **Euro 2.000** gutschreibt. Des Weiteren kann der zustehende Beitrag aus der unteren Übersicht entnommen werden:

| CO2 g/km | Beitragshöhe |
|----------|--------------|
| 0 – 60 | Euro 2.000 |
| 61 – 90 | Euro 1.750 |
| 91 – 110 | Euro 1.500 |

Für den **Kauf eines Fahrzeugs ohne Verschrottung** wird der Beitrag unter der Bedingung anerkannt, dass der Verkäufer einen Rabatt von mindestens **Euro 1.000** anerkennt und auf Basis der pro km emittierten Gramm CO2 berechnet:

| CO2 g/km | Beitragshöhe |
|----------|--------------|
| 0 – 60 | Euro 1.000 |
| 61 – 90 | Euro 1.000 |
| 91 – 110 | Euro 750 |

Neuer Beitrag zur Installation von "Ladesäulen" für Elektrofahrzeuge

Die zusätzliche Förderung in Höhe von Euro 750, in Form einer Steuergutschrift innerhalb von 3 Jahren für den Kauf von Elektrorollern, Elektrofahrrädern, Abonnements für öffentliche Verkehrsmittel oder nachhaltige Elektromobilitätsdienste wird bis zur Ausschöpfung der dafür vorgesehenen Mittel in Höhe von Euro 5 Millionen für das Jahr 2020 gewährt.

Die Errichtung von Infrastrukturen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen, die von **Unternehmen und Freiberuflern** durchgeführt werden, sieht einen separaten, nicht mit anderen Zuschüssen kumulierbaren Beitrag vor. Mit einer zusätzlichen Begleitverordnung legt das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) die genauen Kriterien und Modalitäten zur Anwendung des Beitrags noch fest.

Verlängerung Steuerbonus für Mieten

Im Rahmen der in der Gesetzesverordnung Nr. 34/2020, dem so genannten „Decreto Rilancio“, wurde der Mietbonus in Höhe von 60 % der bezahlten Mieten, zugunsten von Unternehmen und Freiberuflern für die Monate März, April und Mai



gewährt. Es muss ein Umsatzrückgang von mindestens 50% des Referenzmonats 2020 gegenüber demselben Monat im Jahr 2019 verzeichnet sein.

Jetzt hat der Gesetzgeber mit dem Gesetzesdekret Nr. 104/2020 die **Regeln für den Mietbonus ausgedehnt**:

- Nun wird auch die Miete für den Monat Juni (Juli, für Beherbergungsbetriebe) ausgedehnt.
- Für die Einzelhandelsbetriebe gilt der Bonus auch bei Umsatzerlösen im Vorjahr von mehr als Euro 5 Millionen. Der Bonus wird dann allerdings auf 20 % herabgesetzt.
- Für Beherbergungsbetriebe und Thermalbetriebe steht der Bonus unabhängig von den Erlösen des Vorjahres zu.
- Unternehmen, die Ihren **Betriebsstandort** in einer Gemeinde haben, welche sich bereits zum Zeitpunkt des Ausbruches der Corona Pandemie am 31. Januar 2020 in einem „Katastrophengebiet“ befunden haben, müssen keinen Umsatzrückgang vorweisen. Dies betrifft z.B. die Provinz Südtirol, welche sich aufgrund des Sturmtiefs „Vaia“ zurzeit im Notstand befindet: folglich steht für alle in Südtirol tätigen Unternehmen der Mietbonus von 60 % für die Monate März bis Juni, **unabhängig vom Umsatzrückgang**, zu.

Weitere Erleichterungen im Bereich Tourismus

Die Steuergutschrift für die Wiedergewinnungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten von Beherbergungsbetrieben wird in Höhe von 65 % für die 2 laufenden Steuerzeiträume nach dem 31.12.2019 (im Allgemeinen für 2020 und 2021) anerkannt. Das Steuerguthaben kann nur mittels Modell F24 verrechnet werden, jedoch ohne Anwendung der üblicherweise vorgesehenen jährlichen Raten. Voraussichtlich wird es einen „Click Day“ geben und nur die Gewinner haben Anspruch auf das Steuerguthaben.

Steuergutschrift für Werbung im Sportsektor

Für das Jahr 2020 wird eine **Steuergutschrift in Höhe von 50%** an Unternehmen und Freiberufler gewährt, die im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 in Werbekampagnen, einschließlich Sponsoring, investieren. Allerdings darf der Gesamtbetrag der Ausgaben nicht weniger als Euro 10.000 betragen und richtet sich an Sportvereine mit **Einnahmen** (auf italienischen Staatsgebiet) im Jahr 2019 von **mindestens Euro 200.000** und bis zu einem Maximum von Euro 15 Millionen. Diese Förderung ist anwendbar auf:

- Verbände, welche Nationalmannschaftsmeisterschaften in den **olympischen Disziplinen** organisieren, oder **professionelle Sportvereine**;
- beim **CONI registrierte Amateursportvereine -verbände**, die zu den Olympischen Spielen zugelassene Disziplinen fördern, oder Jugendsportarten ausüben, dessen Ausübung der Tätigkeit vom Subjekt bescheinigt werden muss;
 - Kleinunternehmer, welche das Pauschalsystem anwenden („forfettari“) **sind ausdrücklich ausgeschlossen**.

Fristaufschub für Vorauszahlungen

Unternehmen und Freiberufler haben die Möglichkeit, die im November 2020 fälligen Vorauszahlungen zinsfrei bis zum 30. April 2021 aufzuschieben. Voraussetzung ist, dass der fakturierte Umsatz im ersten Halbjahr 2020 um ein Drittel geringer ist als im ersten Halbjahr 2019. Man kann so gegebenenfalls die Vorauszahlung auf die erwartete Steuerschuld ansetzen, für die eine straffreie Abweichung von 20 Prozent möglich ist.

Der Fristaufschub betrifft nur folgende Subjekte:

- Erträge unter Euro 5.164.569;
- Unternehmen und Freiberufler, welche den Zuverlässigkeitsindizes ISA (ex. studi di settore) unterliegen, unabhängig davon, ob ein Ausschlussgrund vorliegt oder nicht.



| Zu den Begünstigten gehören auch: |
|--|
| Kleinstunternehmer, welche das Pauschalsystem anwenden („forfettari“) |
| Mitarbeitendes Familienmitglied / Ehepartner (des Inhabers der den ISA unterliegt) |
| Gesellschafter von Personengesellschaften die den ISA unterliegen |
| Gesellschafter von Freiberuflervereinigungen die den ISA unterliegen |
| Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (die den ISA unterliegen) welche für die Transparenzbesteuerung optiert haben |

Allgemeine Neubewertung von Geschäftsvermögen und Beteiligungen

Es gibt für Unternehmen eine neue Möglichkeit zur Aufwertung der Unternehmensgüter. Mit dem August Dekret wurde die Aufwertung wie folgt neu geregelt.

- Die im Jahresabschluss 2020 mögliche Aufwertung kann mit handelsrechtlicher Wirkung **oder** auch mit steuerlicher Anerkennung erfolgen.
- Bei der steuerlichen Anerkennung wird eine **Ersatzsteuer von 3 %** fällig, welche in drei Jahresraten zu entrichten ist.
- Die steuerliche Wirkung für die Abschreibungen gilt bereits ab 2021.
- Die steuerliche Wirkung für den etwaigen Verkauf der aufgewerteten Güter ist für drei Jahre aufgeschoben (Abtretung ab 2024).
- Es besteht erstmals die Möglichkeit, die Gegenstände frei und ohne Zwang in Bezug auf die einheitliche Gruppe aufzuwerten. Man kann also bestimmte Gegenstände berücksichtigen und andere der gleichen Gruppe auslassen.
- Die gebildete Aufwertungsrücklage kann mit einer **Ersatzsteuer von 10 % steuerlich freigestellt** werden.

Die für die Hotels und Thermalbetriebe in der Liquiditätsverordnung vorgesehene Aufwertung (Art. 6-bis DL Nr. 23/2020) bleibt aufrecht. Diese Aufwertung ermöglicht die **steuerliche Anerkennung ohne Ersatzsteuer** und erweist sich für diese Unternehmen als günstiger. Auch diese Unternehmen haben die Möglichkeit die Aufwertungsrücklage mit einer **Ersatzsteuer von 10 % steuerlich freizustellen**.

Schwelle für Zuwendungen in Form von Sachwerten an Mitarbeiter

Die freigebigen Zuwendungen in Sachwerten sind bekanntlich bis zum Betrag von Euro 258,23 steuerfrei (Art. 51 Abs. 1 EEST). Diese Schwelle wird nun, **beschränkt für 2020**, auf Euro 516,46 erhöht (Art. 112).

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen